

fast 30 Seiten geradezu mustergültig geschehen, ein Unternehmen, welches umso schwieriger war, als z. B. die zahlreich vorkommenden Personen- und Ortsnamen in verschiedenen Formen auftauchen, vgl. die Anm. 6 auf S. 205: Jaurinum (lat.), Giavarino (ital.), Raab (deut.), Győr (ung.); alle diese wechselnden Formen für den gleichen Ort erscheinen im Register mit entsprechenden Verweisen. Von der gleichen Gewissenhaftigkeit und „ins Kleine gehenden Sorgfalt“ (S. XXIII), die bei den vorausgehenden Teildrucken der Nuntiaturkorrespondenz Martinengos durch Augustin Theiner vielfach gefehlt hatte (ebd.), zeugt auch die in mühevoller Arbeit erstellte Kommentierung der Quellen, bei der nicht nur die deutschen Betreffe ausführlich berücksichtigt wurden, sondern auch den Nachrichten über Ungarn, Siebenbürgen und Böhmen größte Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Dazu mußte eine große Zahl von Quellenwerken und Sekundärliteratur in osteuropäischen Sprachen herangezogen werden, wie die umfangreiche Bibliographie (S. 339–347) zeigt. Daß bei bibliographischen Angaben mitunter Ungenauigkeiten unterlaufen, ist dabei fast unvermeidbar; so sind die beiden S. 5, Anm. 2 angegebenen Titel unvollständig zitiert: Das Werk von Pio Paschini, *Roma nel Rinascimento*, erschien 1940 als Band 12 der vom Istituto di Studi romani publizierten Reihe *Storia di Roma*. Der Stadtführer von Philipp Hildebrandt: *Rom. Geschichte und Geschichten*, ist 1955 in Stuttgart erschienen. – Nicht immer ganz einverstanden mag man auch mit den Abkürzungen sein. Die Siglen ADB, LThK oder QF etwa sind so bekannt und gebräuchlich, daß man sich fragt, warum die damit bezeichneten Publikationen als *Allg. Deut. Biogr., Lex. f. Theol. u. Kirche* (S. XXIII, A. 91) und *Quell. u. Forsch.* (S. X, A. 20 u. ö.) zitiert werden.

Angesichts des weitverstreuten, nun so bequem zugänglichen und gut kommentierten Quellenmaterials aber sind solche und andere kleinere Versehen besonders bei den bibliographischen Angaben für den Wert der Edition unerheblich. Die Historiker werden sie als willkommenen Beitrag zur Bereicherung unserer Kenntnis des 16. Jahrhunderts, besonders für die Geschichte des südosteuropäischen Raumes, dankbar begrüßen.

Bonn

Burkhard Roberg

Wiebke Schaich-Klose: *D. Hieronymus Schürpf. Leben und Werk des Wittenberger Reformationsjuristen 1481–1554*. St. Gallen (Fehr'sche Buchhandlung) 1967. 84 S., 4 Bildtafeln, kart. DM 12.95.

Über den Wittenberger Juristen Hieronymus Schürpf [= Schurf (f)], der gerade in der neueren Luther- und Reformationsliteratur immer mehr Beachtung findet, fehlt seit längerem eine monographische Darstellung.

Die Verfasserin hat mit der vorliegenden Untersuchung, die als Dissertation bei Ferdinand Elsener der juristischen Fakultät der Universität Tübingen eingereicht wurde, diese Lücke weitestgehend geschlossen. Die Untersuchung selbst gliedert sich in zwei Hauptteile, deren erster (S. 5–40) die eigentliche Biographie enthält, während der zweite Teil (S. 41–75) der sachlichen Erhellung des juristischen Werkes von Hieronymus Schürpf gewidmet ist.

In anschaulicher Weise schildert die Verfasserin im ersten Teil Leben und Wirken des aus St. Gallen gebürtigen Hieronymus Schürpf. Die Abschnitte über seine Basler und Tübinger Studienzeit, ebenfalls über die ersten Dozenten- und Ordinariatsjahre in Wittenberg stellen Schürpfs Lebensweg unter intensiver Einbeziehung der damaligen Universitätsgeschichte dar. Vor allem die Behandlung der Zeit der von Luther ausgelösten evangelischen Bewegung in Wittenberg läßt die enge Verbundenheit zwischen Luther und Schürpf deutlich werden (S. 21 ff.), die auf dem persönlichen Eindruck der Predigten Luthers beruhte und auch durch die von Luther vorgenommene Verbrennung der Bannandrohungsbulle mitsamt dem *Corpus iuris Canonici* nicht erschüttert worden ist. Schürpfs Bedeutung als juristischer Berater Luthers auf dem Wormser Reichstag (S. 25 ff.), ebenfalls seine Funktion im Zusammenhang der Rückkehr Luthers von der Wartburg (28 ff.) und insbeson-

dere seine Tätigkeit im weiteren Rahmen der Reformation (S. 31 ff.) werden eingehend analysiert.

Im zweiten Teil ihrer Untersuchung konzentriert sich die Verfasserin zunächst auf das Problem der Behandlung der Kirchengüter einerseits (S. 41 ff.) und der Fortgeltung des kanonischen Rechtes andererseits (S. 53 ff.). In beiden Fällen lassen sich Differenzen zwischen Luther und Schürpf nicht übersehen. Leider hat die Verfasserin die Untersuchung von Wilhelm Maurer: „Reste des Kanonischen Rechtes im Frühprotestantismus“ (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt., 51, 1965, S. 190–253) nicht mehr in ihre Untersuchung einbezogen und Luthers recht differenzierte (und also zu differenzierende) Einstellung zum Kanonischen Recht etwas einseitig dargeboten und interpretiert.

Abschließend wird Schürpfs eigene juristische Position und Rechtslehre in den Consilien von der Verfasserin eingehend entfaltet (S. 61 ff.) und durch einen instruktiven Abschnitt über den Aufbau der Consilien Schürpfs (S. 67 ff.) untermauert.

Insgesamt liegt mit der vorliegenden Untersuchung eine weitblickende Studie zum Leben und Werk des Reformationsjuristen Hieronymus Schürpf vor, dessen Bedeutung für andere Reformatoren die soeben erschienene Monographie von Guido Kisch über „Melancthons Rechts- und Soziallehre“ (Berlin 1967) am Beispiel Melancthons mehrfach demonstrieren kann.

Marburg

Ernst-Wilhelm Kohls

Gustav Adolf Benrath (Hrsg.): Die Selbstbiographie des Heidelberger Theologen und Hofpredigers Abraham Scultetus (1566 bis 1624). Neu herausgegeben und erläutert von Gustav Adolf Benrath (= Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in der evang. Landeskirche in Baden, Heft XXIV). Karlsruhe (Evang. Presseverband) 1966. 152 S., 12 Abb., kart. DM 16.50.

Der in Schlesien geborene Heidelberger Theologe Abraham Scultetus (1566–1624) hätte wegen seiner Bedeutung für die pfälzische Kirchengeschichte und seiner engen Verbundenheit mit Friedrich V. von der Pfalz längst die Aufmerksamkeit der territorialen Kirchengeschichte verdient. So ist es sehr verdienstlich, daß Gustav Adolf Benrath die Selbstbiographie des Scultetus mit der vorliegenden Edition weiteren Kreisen zugänglich gemacht hat, nachdem er bereits die Selbstbiographie des Lehrers des Scultetus: Franz Junius (1545–1602) ediert hat (Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in der evang. Landeskirche in Baden, 22, 1962, S. 37–70), und nachdem die im Manuskript vorliegende Scultetus-Biographie des 1954 verstorbenen Emdener Pastors Dr. Ernst Koch wohl doch für eine Publikation nicht ohne Änderungen geeignet ist.

Scultetus hat bekanntlich wegen seiner Kirchenpolitik und speziell seiner angeblichen Beteiligung an der Böhmenpolitik Friedrichs V., die nicht unerheblich zum Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges geführt hat, in der Literatur eine zwiespältige Beurteilung erhalten. Schon in der Streitliteratur des 17. Jahrhunderts hat der – selbst streitbare – Theologe allerlei „einstecken“ müssen, wie nicht nur seine Selbstbiographie zeigt, sondern auch die ausgewählten Beigaben, die G. A. Benrath seiner Edition angefügt hat, etwa das Flugblatt aus dem Jahre 1620 über „Deß gwesten Pfaltzgraf offne schuldt“ mit dem Reim (vgl. S. 1 und Abb. 7):

„Sag gleich Scultetus, was er wöllt,
er leugt, daß ihm das Maul geschwellt.“

Die Selbstbiographie des Scultetus gibt für seine Teilhabe an der Kriegsschuld des Dreißigjährigen Krieges keinen Anhalt, wenn auch seine Beteiligung am Bildersturm im Prager Veitsdom außer Frage steht. Doch hinsichtlich der Böhmenpolitik Friedrichs V. wird man mit G. A. Benrath urteilen können: „Zur Annahme der Herrschaft in Böhmen wurde Friedrich V. durch seine politischen Ratgeber, nicht durch seinen Hofprediger bestimmt“. Das Ende seiner Herrschaft wurde nicht von seinem Hofprediger herbeigeführt: „Darüber entschieden die Soldaten in der Schlacht am Weißen Berge“ (S. 3).